

ESENDER_LOGIN:	ENOTICES
CUSTOMER_LOGIN:	Meuten
NO_DOC_EXT:	2022-XXXXXX
SOFTWARE_VERSION:	13.2.0
ORGANISATION:	ENOTICES
COUNTRY:	EU
PHONE:	/
E_MAIL:	meuten@battke-gruenberg.de

LANGUAGE:	DE
CATEGORY:	ORIG
FORM:	T01
VERSION:	R2.0.9.S05
DATE_EXPECTED_PUBLICATION:	/

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Gotha

Postanschrift: 18.-März Straße 50

Ort: Gotha

NUTS-Code: DE Deutschland

Postleitzahl: 99867

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Landratsamt Gotha Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

E-Mail: kreisentwicklung@kreis-gth.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.landkreis-gotha.de

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Straßenbahnverkehrsleistungen im Landkreis Gotha ab dem 1. Juli 2024

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60210000 Öffentlicher Schienentransport/öffentliche Schienenbeförderung

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Straßenbahnverkehr

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE Deutschland

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Gotha

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Der Landkreis Gotha ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ThürÖPNVG Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr im gesamten Landkreisgebiet. Er beabsichtigt, die Straßenbahnverkehrsleistungen im Landkreis Gotha als öffentlichen Dienstleistungsauftrag neu zu vergeben.

Es wird auf den aktuellen Nahverkehrsplan für den Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Gotha 2022 – 2026 in der Fassung vom 13.09.2021 verwiesen – Link: <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/vorinformation/> (im Folgenden: Nahverkehrsplan). Die in diesem Nahverkehrsplan dargestellten Vorgaben für

die Leistungserbringung gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Auftrags (siehe Ziffer II.2.7). Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Straßenbahnverkehrsleistungen sind in einem Linienbündel zusammengefasst. Das Linienbündel umfasst die Linien 1, 2, 3, 4 und 6.

Die Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (im Folgenden: NVG), an der der Landkreis Gotha 100 % der Anteile hält, nimmt die Management- und Organisationsaufgaben für den Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Gotha wahr. Hinsichtlich der Aufgaben und Leistungen der NVG wird auf das Dokument „Weitere Informationen zur NVG und zum VMT“ verwiesen - Link: <https://www.landkreis-gotha/aktuelles/vorinformation/>. Diese Leistungen sind somit nicht Gegenstand der Leistungen, die der Betreiber zu erbringen hat.

Gegenstand der Leistungen, die der Betreiber zu erbringen hat, sind:

- Erbringung der direkten Straßenbahnverkehrsleistungen (Einsatz der notwendigen Straßenbahnwagen inklusive Fahrer)
- Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für den Straßenbahnverkehr, d.h. der Streckenanlagen bestehend aus Ober- und Unterbau der Bahnkörper, Energie- und Fahrleitungsanlagen, Sicherheitsanlagen, Nachrichtentechnik, Signalanlagen, Fernwirktechnik, Ingenieurbauwerken wie Brückenbauwerken, Stützbauwerken, Erdbauwerken
- Aufstellung des Fahrplans u.a. unter Beachtung der Bedienzeiten, Taktung und Haltestellen; Fahrpläne und deren Änderung sind vor Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 40 Abs. 2 PBefG mit der NVG einvernehmlich festzulegen
- Bewirtschaftung der Haltestellen (Fahrplanaushänge, Fahrgastinformationssystem, Reinigung und Winterdienst an den Haltestellen)
- Bereitstellung und Betrieb des rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL)
- Durchführung des Beschwerdemanagements.

Unteraufträge sind in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 zulässig.

Zu den Mindestanforderungen an das quantitative Verkehrsangebot (pro Linie: Streckenrelation, Haltestellen, Bedienzeiten und Taktung) und das qualitative Verkehrsangebot (Vorgaben an die Straßenbahnen und den laufenden Betrieb) und zu dem Pönalekatalog wird auf das Dokument „Mindestanforderungen an das Straßenbahnverkehrsangebot sowie Pönalekatalog“ verwiesen - Link: <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/vorinformation/>.

Es ist zudem zu beachten, dass der Landkreis Gotha und die StPNV-Verkehrsunternehmen im Landkreis im Verkehrsverbund Mittelthüringen (im Folgenden: VMT) organisiert sind. Hinsichtlich der maßgeblichen zu beachtenden Anforderungen in Bezug auf die Integration in den VMT wird auf das Dokument „Weitere Informationen zur NVG und zum VMT“ verwiesen - Link: <https://www.landkreis-gotha/aktuelles/vorinformation/>.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/07/2024

Laufzeit in Monaten: 270

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Nach § 12 Abs. 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen spätestens drei Monate nach Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung

zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge müssen sich auf die Gesamtleistung, d.h. das im Nahverkehrsplan festgelegte Linienbündel für den Straßenbahnverkehr gemäß Ziffer 8.2 Nahverkehrsplan, beziehen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Für die Leistungserbringung bei einem eigenwirtschaftlichen Verkehr gelten sämtliche in dieser Vorinformation dargestellten Anforderungen unverändert.

Die Vergabestelle beabsichtigt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages unter Anwendung der Regelungen des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb mit einem Unternehmen. Die Verpflichtung zur Vorabkennzeichnung ergibt sich aus § 8a Abs. 2 PBefG. Da eine Eintragung für diese Konstellation unter Ziff. IV.1.1. nicht vorgesehen ist, wurde dort die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 gewählt. Neben dieser Vergabekennzeichnung besteht für die Vergabestelle nur noch die Verpflichtung zur Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge. Eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten wird nicht erfolgen und bekannt gegeben (vgl. § 17 Abs. 5 VgV).

Der Dienstleistungsvertrag wird eine feste Laufzeit - beginnend mit dem 1. Juli 2024 - von 180 Monaten enthalten und der optionalen Möglichkeit des Landkreises Gotha den Vertrag um weitere 90 Monate zu verlängern.

Der Landkreis Gotha wird dem Unternehmen kein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG)1370/2007 einräumen.

Unternehmen haben die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Vergabeabsicht im Wege eines Nachprüfungsverfahrens durch die zuständige Vergabekammer überprüfen zu lassen. Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Ablauf der Frist des § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammer Thüringen

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Telefon: 0361 57332 1254

Fax: 0361 57332 1059

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**